



Verbandsgemeinde

Oberes Glantal

Christoph Lothschütz
-Bürgermeister-

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Postfach 1261 | 66896 Schönenberg-Kübelberg

Abgesandt am:

06. Nov. 2024

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Herrn Fraktionsprecher
Oliver Gretzschel
Sangerstraße 15
66909 Henschtal

Schönenberg-Kübelberg, 29.10.2024

Anfrage zum Thema „Wertschöpfung durch EE und Stand Planung EE-Anlagen

Ihre Anfrage vom 17.10.2024

Sehr geehrter Herr Gretzschel,

zu Ihrer Anfrage vom 17.10.2024 nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Bekanntermaßen erfolgte eine Information der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Rahmen einer Dienstbesprechung zum Thema Wertschöpfung. Wann und in welcher Form wird die Verwaltung die z.T. neuen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den Ortsgemeinden, der Stadt und Verbandsgemeinde über Möglichkeiten der kommunalen Wertschöpfung und des damit erforderlichen Flächenmanagements im Rahmen von Vorbereitung, Planung und Bau von Anlagen der EE-Erzeugung (PV-FFA, WKA) beraten bzw. informieren?

Die Information zu Themen, die alle Gemeinden betreffen, erfolgt grundsätzlich in den Dienstbesprechungen der Orts-/Stadtbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister. Um aber gerade den neu gewählten Orts-/Stadtbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern den Einstieg in die tägliche Arbeit mit ihren vielfältigen Aufgabenstellungen zu erleichtern, führt die Verwaltung mit jeder neu gewählten Ortsbürgermeisterin und jedem neu gewählten Ortsbürgermeister ein Gespräch. An diesen Gesprächsrunden nehmen alle Führungskräfte der Verwaltung teil, berichten über die einzelnen Aufgaben der Fachbereiche und der Stabsstelle und gehen insbesondere auf wichtige Angelegenheiten der jeweiligen Gemeinde ein. Ein Thema dieser Gesprächsrunden stellt dabei auch die Erneuerbaren Energien dar. Es ist aber verständlicherweise nicht möglich, die einzelnen Themen in diesen Gesprächsrunden bis ins kleinste Detail zu erörtern. Deshalb werden neben dem allgemeinen Gespräch auch Beratungen zu einzelnen Themen angeboten. Das gilt selbstverständlich auch für das Themenfeld Erneuerbare Energien.

Zu Frage 2:

Die ehrenamtlichen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind bereits am Rande ihrer Kapazitäten. Welche Form der Unterstützung bietet die Verwaltung diesen, um den Ortsgemeinden und der Stadt die Realisierung und Sicherstellung der kommunalen und regionalen Wertschöpfung zu ermöglichen? Wie wird diese praktisch und zielorientiert sichergestellt?

Gem. § 70 GemO haben die Verbandsgemeinden und die Gemeinden/Stadt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben – dazu zählen auch die Erneuerbaren Energien - unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Gemeint ist damit eine konstruktive, an der Sache orientierte Zusammenarbeit, gestützt durch eine gegenseitige Information und die gemeinsame Suche nach Lösungen.

Die Verwaltung berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung sämtlicher Aufgaben. Die Beratung und Unterstützung erfolgt sowohl gegenüber dem Ortsbürgermeister/in/Stadtbürgermeisterin als auch, falls erforderlich und/oder gewünscht, gegenüber dem Rat. In der Regel findet die Beratung der Ortsbürgermeister/in/Stadtbürgermeisterin durch Einzelgespräche und durch die Teilnahme an Besprechungen statt. Je nach Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Angelegenheit übernimmt die Beratung der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, der/die zuständige Bedienstete, bei Zuständigkeitsüberschneidungen auch mehrere Bedienstete oder ggf. auch alle gemeinsam. Die Beratung der Ratsmitglieder erfolgt in den Ratssitzungen. In der Regel informiert der/die zuständige Bedienstete über das jeweilige Thema mittels einer Power-Point-Präsentation. Ein solches Vorgehen ist übliches Verwaltungshandeln im Zusammenspiel mit den Ortsgemeinden/Stadt und gilt selbstverständlich auch für das breitgefächerte Thema der Erneuerbaren Energien. Aufgrund der fachbereichsübergreifenden Thematik und der Komplexität wurde die Aufgabe auch der Stabsstelle zugeordnet. Die Beratung und Unterstützung seitens der Verwaltung darf aber nicht so weit gehen, dass bei den Gemeinden der Eindruck entsteht, ihnen würde ein bestimmtes Vorgehen bzw. Entscheidung aufgezwungen. Zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gehört darüber hinaus auch, ein selbstbestimmtes Handeln der Gemeinden zu respektieren.

Zu Frage 3:

Welche Möglichkeiten für eine Wertschöpfung sieht die Verwaltung hierzu für die Verbandsgemeinde selbst?

Die monetären Wertschöpfungsmöglichkeiten der Verbandsgemeinde selbst sind stark eingeschränkt. Pachteinnahmen und sonstige Nutzungsentgelte der unterschiedlichsten Art bleiben den Grundstückseigentümern vorbehalten. Auch die Beteiligung betroffener Kommunen gem. § 6 EEG steht nicht der Verbandsgemeinde, sondern den jeweils betroffenen Gemeinden/Stadt zu. Das gleiche gilt für die Gewerbesteuererinnahmen, etwaige Mehreinnahmen bei der Grundsteuer oder die kommunalen Anteile an der Einkommenssteuer.

Allerdings wirken sich die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden auf die Festsetzung der Schlüsselzuweisung B aus, die die Verbandsgemeinde aus dem Kommunalen Finanzausgleich erhält. Da die Steuereinnahmen (Grund- und Gewerbesteuer) und die kommunalen Anteile an der Einkommensteuer Einfluss auf die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden haben, wirken sich diese Einnahmen auch indirekt monetär auf die Verbandsgemeinde aus.

Wertschöpfungsmöglichkeiten für die Verbandsgemeinde könnten sich aus einer Beteiligung an den Betreibergesellschaften von PV-Anlagen und Windenergieanlagen (WEA) ergeben. Hierzu strebt die Verbandsgemeinde die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) an. Die AöR ist eine Rechtsform für eine kommunale unternehmerische Betätigung. Sie ist ein Zusammenschluss von Kommunen um einen wirtschaftlichen Zweck im öffentlichen Interesse gemeinsam zu erfüllen. Rechtlich und organisatorisch steht die AöR außerhalb der allgemeinen

Verwaltung. Die gemeinsame AÖR könnte sich dann in unternehmerischer Hinsicht an den verschiedensten Anlagen beteiligen. Die Gründung einer gemeinsamen AÖR liegt aber nicht alleine in der Entscheidungshoheit der Verbandsgemeinde, sondern muss im Einklang mit den Ortsgemeinden/Stadt erfolgen. Zum Sachstand der AÖR siehe Frage 4.

Bereits 2022 wurde die Einführung eines Solidarpaktes diskutiert. Hinter der Einführung eines Solidarpakts stand damals die Idee, mittels einer einvernehmlichen Vereinbarung zu einem Ausgleich bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlage zur Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien zu kommen. Angedacht war, einen Teil der Einnahmen aus dem Solidarpakt an die Verbandsgemeinde zur Absenkung der Verbandsgemeindeumlage abzugeben. Auf diese Weise hätten indirekt auch die Kommunen von den Einnahmen partizipiert, die selbst mangels entsprechender Flächen keine Wertschöpfung aus den Erneuerbaren Energien ziehen können. Allerdings fand dieser Vorstoß nicht die Zustimmung aller Gemeinden und wurde insoweit wieder verworfen.

Abschießend anzuführen ist hier auch die Solar GmbH, an der die Verbandsgemeinde mit 51 v.H. beteiligt ist und die sich bereits seit etlichen Jahren im Bereich der Erneuerbaren Energien erfolgreich wirtschaftlich betätigt. Bisher im Wesentlichen im Bereich von Dachanlagen auf kommunalen Liegenschaften aktiv, wurde durch die Solar GmbH auch ein Vorstoß im Bereich der PV-FFA unternommen. Allerdings ist dieses Projekt auf Grund der Größe der geplanten Anlage an der Wirtschaftlichkeit gescheitert, so dass auf eine Weiterverfolgung verzichtet werden musste. Auch über die Solar GmbH erfährt die Verbandsgemeinde eine Wertschöpfung im Bereich der Erneuerbaren Energien.

zu Frage 4:

Seit Anfang 2024 steht das Thema der Gründung einer AÖR auf VG-Ebene im Raum, um den Ortsgemeinden und der Stadt die Beteiligung an EE-Anlagen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Wie ist hierzu der aktuelle Sachstand? Wie und wann erfolgt eine Information der Mandatsträger und Mandatsträgerinnen des Rates, der Kommunen und der Stadt hierzu? Wer wurde bisher informiert?

Am 20.02.2024 wurden die damaligen Ortsbürgermeister/innen, Stadtbürgermeister/ Beigeordnete im Rahmen einer Ortsbürgermeisterdienstbesprechung über die Bildung einer Anstalt des öffentlichen Rechts informiert. Herr Dr. Meiborg vom Gemeinde- und Städtebund hat in dieser Besprechung über die Möglichkeiten einer energiewirtschaftlichen Betätigung referiert und die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie deren Entstehung vorgestellt. Die Ratsmitglieder sollten in Informationsveranstaltungen entsprechend informiert werden.

Mit Blick auf die Kommunalwahlen im Juni 2024 und dadurch bedingte personelle Veränderungen in den Gremien der Ortsgemeinden wurden die Informationsveranstaltungen bis nach den Sommerferien zurückgestellt. In zeitlicher Hinsicht war dies auch unproblematisch möglich, da keine der unter Frage 5 aufgeführten Anlagen, weder im Bereich der PV-FFA noch im Bereich der WKA soweit fortgeschritten waren, dass eine Beteiligung an Betreibergesellschaften zeitnah angestanden hätte. Darüber hinaus mussten hausintern noch einige entscheidende organisatorische Fragen geklärt werden.

Die Gründung einer gemeinsamen AÖR soll allerdings nun weiter vorangetrieben werden. Zunächst sind ein bis zwei Informationsveranstaltungen geplant, zu denen die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Gemeinden/ Stadt, auch der Verbandsgemeinde, eingeladen werden sollen. Im Anschluss erfolgt eine grundsätzliche Interessensabfrage bei den einzelnen Gemeinden/Stadt und im Verbandsgemeinderat. Beschlussvorlagen hierzu werden den Gemeinden/Stadt zur Verfügung gestellt. In der Zwischenzeit erarbeitet die Verwaltung einen Satzungsentwurf. In dem Satzungsentwurf sind unter anderem Festlegungen zum Namen, zu den Aufgaben, zur Höhe des Stammkapitals, zur Besetzung des Verwaltungsrates usw. zu treffen. Der Satzungsentwurf soll anschließend in einer

Ortsbürgermeister-/Stadtbürgermeisterdienstbesprechung vorgestellt und ggf. nochmals angepasst werden. Die Beschlussfassung über den Beitritt zur AöR und die Zustimmung zur Satzung durch die Gemeinden/Verbandsgemeinde bilden den Abschluss des Gründungsverfahrens. Mit der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gilt die AöR als gegründet. In das Gründungsverfahren wird selbstverständlich auch die Kommunalaufsicht eingebunden.

zu Frage 5:

Wie viele Anlagen zur EE-Erzeugung (PV-FFA, WKA) sind aktuell auf dem Gebiet der VG Oberes Glantal in Planung (durch VG-Rat beschlossen) bzw. in Vorbereitung? Wie groß sind die jeweiligen Flächen je Gemeinde (absolut und prozentualer Anteil an der Fläche der jeweiligen Gemeinde) und welcher Nutzung unterliegen diese Flächen aktuell? Wie groß ist die Fläche aller Anlagen zusammen und welchen Anteil haben diese am Gebiet der VG Oberes Glantal (prozentual)?

Im Hinblick auf die PV-FFA wird auf die als Anlage beigefügte Zusammenstellung verwiesen. Daraus geht die Größe der geplanten Anlagen, die Bodenfläche insgesamt sowie der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche und darüber hinaus auch der jeweilige Prozentwert hervor. Anzumerken ist hierzu, dass es sich bei den genannten Anlagengrößen jeweils um die Werte handelt, mit denen die Projektträger in die Verfahren eingestiegen sind. Im Laufe der bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Verfahren können sich die Anlagengrößen noch verändern und ggf. auch zu einer deutlich kleineren Anlagengröße führen.

Windenergieanlagen (WEA) sind im Bereich der Verbandsgemeinde Oberes Glantal wie folgt geplant:

Gemeinde	Anzahl Windkraftanlagen	Bemerkungen
Altenkirchen	2 Windkraftanlagen	Standorte im Wald derzeit kein Sondergebiet im FNP VG SK
Dittweiler	4 Windkraftanlagen	2 Standorte im Wald 2 Standorte landwirtschaftl. Fläche derzeit kein Sondergebiet im FNP VG SK Standortflächen im Eigentum der OG
Frohnhofen	2 Windkraftanlagen	2 Standorte im Wald Sondergebiet Wind im FNP VG SK Flächen im Eigentum der OG
Breitenbach	2 Windkraftanlagen	2 Standorte im Wald im FNP VG Waldmohr keine Vorranggebietsausweisung erfolgt Flächen im Eigentum der OG
Glan-Münchweiler	3 Windkraftanlagen	1 Standort im Wald 2 Standorte landwirtschaftl. Fläche Sondergebiet Wind im FNP GIM Flächen teilweise im Eigentum der OG
Matzenbach	3 Windkraftanlagen	3 Standorte im Wald Sondergebiet Wind im FNP VG GIm teilweise im Eigentum der OG
Rehweiler	3 Windkraftanlagen	1 Standort im Wald 2 Standorte landwirtschaftl. Flächen Sondergebiet Wind im FNP VG GIm Flächen größtenteils nicht im Eigentum der OG
Wahnwegen	1 Windkraftanlage	Standort landwirtschaftl. Fläche kein Sondergebiet Wind im FNP GIm Isolierte Positivplanung angestrebt

Keine der vorgenannten Anlagen befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Bei allen geplanten Projekten gilt es noch rechtliche Hürden und Hemmnisse der unterschiedlichsten Art zu überwinden. Hierbei geht es z.B. um planungsrechtliche Fragen, luftverkehrsrechtliche Belange, Belange der Bundeswehr oder auch avifaunistische Untersuchungen. Ob es zu einer Realisierung der vorgenannten Planungen, ggf. auch einzelner Planungen, kommen wird, ist derzeit noch ungewiss.

zu Frage 6:

Gibt es einen Überblick, wie die Kommunen, in denen bereits Anlagen in Vorbereitung bzw. Planung sind, derzeit eine möglichst vorteilhafte Wertschöpfung für die Kommune selbst und die Bürgerinnen und Bürger sicherstellen werden? Wenn ja, in welcher Form erfolgt jeweils die Wertschöpfung (gerne auch anonymisiert), welche Konzepte kommen zur Anwendung?

Seitens der Gemeinden kann folgende direkte monetäre Wertschöpfung aus der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gezogen werden:

1. Verpachtung von gemeindlichen Flächen

- Abschluss von Gestattungsverträgen im Wesentlichen mit folgendem Inhalt
- ein jährliches Nutzungsentgelt in Form einer prozentualen Beteiligung an den Nettostromerlösen, mindestens aber ein Mindestnutzungsentgelt, in der Regel gezahlt ab Inbetriebnahme; in der Regel erhöht sich das Nutzungsentgelt innerhalb der Vertragslaufzeit alle 10 Jahre
- ein Reservierungsentgelt ab Vertragsunterzeichnung in der Regel bis zum Baubeginn
- ein Bauentgelt ab Baubeginn bis zur Inbetriebnahme
- ein Entgelt für den Fall eines vorzeitigen Repowerings
- eine Entschädigung für die Hiebunreife (in der Regel nur bei WKA, bei PV-FFA nicht erforderlich)
- eine Entschädigung für eine etwaige Jagdpachtminderung (Entschädigung steht der Jagdgenossenschaft zu, weil dieser auch der etwaige Schaden entsteht)
- die Absicherung des Rückbaus mittels einer Rückbaubürgschaft einer deutschen Bank.

2. Kabelverlegung

- Abschluss eines Gestattungsvertrages
- Entgelt bis Mai 2024 frei verhandelbar
- Mit der Änderung des EEG (in Kraft seit 16. Mai 2024) gibt es eine Duldungspflicht für Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand
- Entschädigung festgeschrieben auf einmalig 5 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche (in der Regel jeweils 1 m beidseits des Kabels)

3. Zuwegung

- Abschluss eines Gestattungsvertrages, soweit entsprechende Maßnahmen erforderlich
- Höhe des Entgelts verhandelbar

4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Abschluss eines Gestattungsvertrages, soweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Baugenehmigung bzw. der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgesetzt werden und diese auf Grundstücken der Gemeinde durchgeführt werden können

5. finanzielle Beteiligung gem. § 6 EEG

- freiwillige Zuwendung des Anlagenbetreibers an betroffene Gemeinden
 - Zuwendung erfolgt ohne Gegenleistung der Gemeinden
 - Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung erforderlich
 - bis zu 0,2 Cent pro kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge
 - bei WEA gelten Gemeinden im Umkreis von 2,5 km um die Turmmitte der WKA als betroffen
 - bei PV-FFA gelten die Gemeinden als betroffen, auf deren Gemeindegebiet die Anlage steht
 - bei PV-FFA Abschluss der Vereinbarung frühestens nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes möglich
- Hintergrund: Kopplungsverbot und strafrechtliche Problematik
- bei Einhaltung der Vorgaben des § 6 EEG, kein Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 StGB (§ 331 Vorteilsnahme, § 332 Bestechlichkeit, § 333 Vorteilsgewährung und § 334 Bestechung)
 - weitere Änderung des § 6 EEG sind im kommenden Jahr zu erwarten:
finanzielle Beteiligung dann „nur noch“ für tatsächlich erzeugte Strommenge; nicht mehr für fiktive Strommengen – führt zu einer Abschmelzung der Zuwendung an die betroffenen Gemeinden

Der Abschluss der vorgenannten Verträge erfolgt sukzessive und je nach Verfahrensstand. Die Verwaltung unterstützt die Gemeinden beim Abschluss der Verträge und falls gewünscht auch bei den Vertragsverhandlungen.

Weitere Wertschöpfungsmöglichkeiten:

1. Beteiligung an dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien

Über Beteiligungen an dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist eine Wertschöpfung in mehrfacher Hinsicht möglich. Nicht nur dass sich die Gemeinden an solchen Anlagen beteiligen können, auch der Verbandsgemeinde und/oder der Solar GmbH steht diese Möglichkeit offen. Sinnvollerweise erfolgt eine solche Beteiligung über eine gemeinsame Gesellschaft in der Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Zur AÖR wurden bereits zu mehreren Fragen Ausführungen gemacht, deshalb wird hier darauf verzichtet.

Eine Beteiligung in der vorgenannten Form an den Betreibergesellschaften könnte sich darüber hinaus vorteilhaft auf die Vergabe von Aufträgen an Dienstleister etc., was indirekt auch eine Form der Wertschöpfung darstellt.

2. Gewerbesteuerereinnahmen

Seit Juni 2021 gilt, dass 90 Prozent der zu zahlenden Gewerbesteuer an die Standortkommune der WKA fließen, auch wenn der Betreiber nicht am Standort ansässig ist. Dadurch bleiben deutlich mehr Gewerbesteuerereinnahmen vor Ort als dies früher der Fall war. Der Sitz des Betriebes ist damit nicht mehr ganz so entscheidend für die Höhe der Gewerbesteuerereinnahmen.

3. Bürgerbeteiligung

Grundsätzlich handelt es sich bei Bürgerstromtarifen oder sonstigen Bürgerbeteiligungsmodellen um freiwillige Angebote der Projektträger. Bei privaten Grundstückseigentümern können solche Modelle auch schon in die Pachtverträge aufgenommen werden. Bei vertraglichen Vereinbarungen mit Gemeinden ist dies in rechtlicher Hinsicht äußerst bedenklich und kann daher den Gemeinden nicht empfohlen werden. Verträge mit der öffentlichen Hand unterliegen einem Kopplungsverbot, das verhindern soll, dass Behörden von Bürgern oder Unternehmen unangemessene oder nicht sachlich begründete Gegenleistungen im Zusammenhang mit

hoheitlichen Leistungen verlangen. Im Zusammenhang mit der Errichtung von PV-FFA bedeutet dies beispielsweise, dass die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens oder eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von der Realisierung einer Bürgerbeteiligung abhängig gemacht werden darf. Darüber hinaus würde eine solche vertragliche Verpflichtung eines Projektträgers gegenüber einer Gemeinde einen Bürgerstromtarif oder ein sonstiges Bürgerbeteiligungsmodell anzubieten eine sogenannte „Unrechtsvereinbarung“ zwischen Amtsträger und Vorhabenträger darstellen. Eine solche Vereinbarung zielt darauf ab, allen Einwohnern und Einwohnerinnen einer Gemeinde einen geldwerten Vorteil als eine Begünstigung zu verschaffen. Vereinbarungen dieser Art unterliegen einem nicht unerheblichen strafrechtlichen Risiko der Vorteilsnahme bzw. –gewährung (§§ 331, 333 StGB).

Steht dagegen das Angebot der Bürgerbeteiligung nicht mehr im Zusammenhang mit der hoheitlichen Amtshandlung ist die Realisierung zumindest in strafrechtlicher Hinsicht unproblematisch. Vor diesem Hintergrund wurde eine Bürgerbeteiligung zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter forciert, sondern die grundsätzliche Aussage der Projektträger einer Bürgerbeteiligung offen gegenüber zu stehen, als ausreichend angesehen. Zu einem späteren, mit Blick auf die strafrechtliche Problematik unproblematischen Zeitpunkt können dann immer noch diesbezügliche Gespräche mit den Projektträgern geführt werden.

4. Bürgerenergiegenossenschaften

Genossenschaften und damit auch die Bürgerenergiegenossenschaften sind für Kommunen keine geeignete Rechtsform, um sich an dem Betrieb von Anlagen zu beteiligen. Dies insbesondere deshalb nicht, weil in Genossenschaften allen Mitgliedern, unabhängig von der Höhe ihrer Einlage, das gleiche Stimmrecht zusteht. Die Gemeindeordnung fordert aber für eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde eine ihrer Beteiligung angemessene Einflussnahme. Insoweit wird seitens der Verwaltung die Gründung von Bürgerenergiegenossenschaften nicht aktiv weiter vorangetrieben. Darüber hinaus sind aus der Bürgerschaft keine diesbezüglichen Aktivitäten bekannt.

Im Übrigen wäre es aus Sicht der Gemeinden wünschenswert, wenn auch die rheinland-pfälzische Landesregierung in einem entsprechenden Landesgesetz, wie dies beispielsweise im Saarland und in einigen ostdeutschen Bundesländern geschehen ist, eine verpflichtende Beteiligung der Gemeinden festlegen würden.

Abschließend noch der Hinweis, dass die Gemeinden, in denen bereits seit einigen Jahren Windenergieanlagen in Betrieb sind, eine nicht unerhebliche Wertschöpfung aus dem Betrieb dieser Anlagen in Form von Pachteinnahmen, Gestattungsentgelten, Steuereinnahmen etc. ziehen. Auf Initiative der Verwaltung konnten darüber hinaus auch für einen großen Teil dieser Bestandsanlagen nachträglich Verträge über eine finanzielle Beteiligung gem. § 6 EEG abgeschlossen werden. Mit einigen WEA-Betreibern laufen diese Gespräche noch.

Mit Blick auf die Interessen der einzelnen Gemeinden haben wir bewusst darauf verzichtet, Angaben zur Höhe der Wertschöpfung wie z.B. der Nutzungs- und Gestattungsentgelte oder von Steuereinnahmen zu machen.

Zu Frage 7:

Gibt es Erkenntnisse darüber, ob sich unter den im Planungsprozess befindlichen PV-FFA, Anlagen befinden, die als Agri-PV-FFA ausgeführt werden sollen? Wenn ja, welche Anlagen sind das?

Unter den derzeit im Planungsprozess befindlichen PV-FFA sind keine Anlagen vorhanden, die als Agri-PV-FFA ausgeführt werden sollen.

Zu Frage 8:

Wann ist mit dem Abschluss der Überarbeitung/Anpassung der Ausweisung von WKA-Gebieten im Flächennutzungsplan zu rechnen?

In den nächsten Sitzungen des Haupt-, Finanz-, Bau – und Umweltausschusses und des Verbandsgemeinderates wird die Behandlung der Thematik Windenergie als Tagesordnungspunkt erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lothschütz

Christoph Lothschütz
Bürgermeister

In Abdruck:

an die
Beigeordneten der VG Oberes Glantal
sowie alle Ratsmitglieder
des Verbandsgemeinderates Oberes Glantal

zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Freiflächen-Photovoltaikanlagen Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Projekte, die im VG-Rat schon beschlossen wurden

Gemeinde	geplante Anlagen-größe in ha	Boden-fläche gesamt in ha	davon Fläche Landw. in ha	Bodenfl./ Anl.-größe in %	LW-Fl./ Anl.-größe in %	Aufstellungs -beschluss OG-Rat	Aufstellungs -beschluss VG-Rat	Ziel-abweichungs-verfahren	Landschafts-schutzgebiet Verfahrensstand	Verfahrens-stand	Agri-PV-Anlage	derzeitige Bewirt-schaftung
Altenkirchen	13,6	644	319	2,11	4,26	14.12.2023	11.07.2023	Vor. Landw. Antrag ist gestellt	komplett im Landschafts-schutzgebiet	Antrag Ziel-abweichungs-verfahren gestellt	nein	Grünland-fläche
Breitenbach	7,3	889	536	0,82	1,36	15.02.2024	14.05.2024	Vor. Landw. Antrag ist gestellt	komplett im Landschafts-schutzgebiet	Antrag Ziel-abweichungs-verfahren gestellt	nein	Äcker und Grünland
Dittweiler	22,6	563	262	4,01	8,63	20.09.2023	11.07.2023	Vor. Landw. Antrag ist gestellt	komplett im Landschafts-schutzgebiet	Antrag Ziel-abweichungs-verfahren gestellt	nein	Äcker, brachliegende Äcker, Grünland
Frohnhofen	9,5	387	214	2,45	4,44	18.09.2023	11.07.2023	Vor. Landw. Antrag ist gestellt	komplett im Landschafts-schutzgebiet	Antrag Ziel-abweichungs-verfahren gestellt	nein	Grünland-brache, Grünland und Äcker

Gemeinde	geplante Anlagen-größe in ha	Boden-fläche gesamt in ha	davon Fläche Landw. in ha	Bodenfl./ Anl.-größe in %	LW-Fl./ Anl.-größe in %	Aufstellungs -beschluss OG-Rat	Aufstellungs -beschluss VG-Rat	Ziel-abweichungs-verfahren	Landschafts-schutzgebiet Verfahrensstand	Verfahrens-stand	Agri-PV-Anlage	derzeitige Bewirt-schaftung
Gries	12	403	219	2,98	5,48	21.05.2024	14.05.2023	Reg. Grünzug Vor. Landw. soll demnächst gestellt werden		Unterlagen zum Zielab-weichungs-verfahren werden vorbereitet	nein	Äcker
Krottelbach	21,5	555	307	3,87	7	steht noch aus	14.05.2024	Vor. Landw. soll demnächst gestellt werden		OG muss noch Aufstellungs-beschluss fassen	nein	Äcker
Dhmbach	13,4	390	219	3,44	6,12	28.09.2023	11.07.2023	Vor. Landw. Antrag ist gestellt		Antrag Ziel-abweichungs-verfahren gestellt	nein	Äcker
Hüffler	32,9	365	279	9,01	11,79	16.05.2024	14.05.2024	Vor. Landw. Antrag wurde positiv beschieden		Abwägung über die 1. Offenlage wird vorbereitet	nein	Äcker und Grünland
Quirnbach/ Rehweiler	40	610 Quirnb 674 Rehwl. = 1.284	327 Quirnb 413 Rehwl. = 740	3,12	5,41	30.11.2023 und 17.10.2023	28.11.2023	Vor. Landw. Antrag wurde positiv beschieden		Abwägung über die 1. Offenlage wird vorbereitet	nein	Äcker und Grünland

Gemeinde	geplante Anlagen- größe in ha	Boden- fläche gesamt in ha	davon Fläche Landw. in ha	Bodenfl./ Anl.-größe in %	LW-Fl./ Anl.- größe in %	Aufstellungs- -beschluss OG-Rat	Aufstellungs- -beschluss VG-Rat	Ziel- abweichungs- verfahren	Landschafts- schutzgebiet Verfahrensstand	Verfahrens- stand	Agri- PV- Anlage	derzeitige Bewirt- schaftung
Steinbach am Glan	9,2	685	429	1,34	2,14	08.08.2023	23.05.2023	nicht erforderlich		Antrag zur Landes- planerischen Stellungnah me ist gestellt	nein	Äcker
Summe VG	233,33	15.590	7.898	1,5	2,95						nein	
Vachrichtlich (noch in Gesprächen)												
Schönenberg- Übelberg	8,7	1.868	615	0,47	1,41						nein	Ackerland, Grünland, Brachland
Vanzdietsch- weiler	23,7	981	580	2,42	4,09						nein	Ackerland, Grünland
Summe VG	265,73	15.590	7.898	1,7	3,36						nein	

Gemeinde	geplante Anlagen- größe in ha	Boden- fläche gesamt in ha	davon Fläche Landw. in ha	Bodenfl./ Anl.-größe in %	LW-Fl./ Anl.- größe in %	Aufstellungs- -beschluss OG-Rat	Aufstellungs- -beschluss VG-Rat	Ziel- abweichungs- verfahren	Landschafts- schutzgebiet Verfahrensstand	Verfahrens- stand	Agri- PV- Anlage	derzeitige Bewirt- schaftung
Dunzweiler	10,7	552	177	1,94	6,05	29.08.2023	23.05.2023	Vor. Landw. Antrag wurde positiv beschieden	komplett im Landschafts- schutzgebiet, Antrag zur Errichtung der Anlage gestellt	Antrag zur Errichtung im Landschafts- schutzgebiet ist gestellt	nein	Grünland
Glan- Münchweiler	22,6	599	290	3,77	7,79	13.12.2023	14.05.2024	Reg. Grünzug		Projektiert steht noch nicht fest	nein	
Herschweiler- Pettersheim	13	747	420	1,74	3,1	13.07.2023	11.07.2023	Vor. Landw. Antrag wurde positiv beschieden		Abwägung über die 1. Offenlage zum FNP wird am 05.11.2024 behandelt	nein	Äcker
Langenbach	5,03	659	368	0,76	1,37	14.02.2024	11.07.2023	nicht erforderlich		Abwägung über die 1. Offenlage zum FNP wird am 05.11.2024 behandelt	nein	Äcker